



→ Rubriken

Öffentliche Bekanntmachungen

- **Amt geschlossen** Seite 1
- **Wahl Wehrführung Mainz-Hechtsheim** Seite 1
- **Bebauungsplan MLK-Park** Seite 1f.
- **ADD Spendensammlung** Seite 3
- **Allgemeinverfügung** Seite 3f.

Stellenausschreibungen

- **Planer/in** Seite 6
- **Sachbearbeiter/in Jobcenter** Seite 6

→ Öffentliche Bekanntmachungen

Amt geschlossen

Am Mittwoch, 01. Mai 2013 ist das Naturhistorische Museum geschlossen.

Wahl zur Wehrführung Mainz-Hechtsheim

Am Montag, dem **27. Mai 2013 um 19:30 Uhr**, findet im Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Mainz-Hechtsheim, Talstraße 1, 55129 Mainz, die Wahl zur Wehrführung statt.

Sollte der bisherige stellvertretende Wehrführer zum Wehrführer gewählt werden, wird auch gleichzeitig ein neuer stellvertretender Wehrführer gewählt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden der Wahlversammlung
2. Bildung eines Wahlvorstandes
3. Wahlvorschläge
4. Vorstellung der Kandidaten, Befragung und Aussprache
5. Wahlhandlung
6. Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Wahlberechtigt sind alle aktiven Feuerwehrangehörigen und Jugendfeuerwehrangehörige der Freiwilligen Feuerwehr Hechtsheim, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Mainz, 19.04.2013
Stadtverwaltung Mainz

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss und Inkrafttreten eines Bebauungsplanes

Auf Grund des § 10 BauGB (Baugesetzbuch) wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.04.2013 den

Bebauungsplan „MLK-Park (H 92)“

gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „MLK-Park (H 92)“ liegt in der Gemarkung Mainz, Flur 16, und wird begrenzt:

Im Norden durch

- die südliche Begrenzung der Wallstraße,
- die südöstliche und südwestliche Grenze des Grundstückes 111/7,
- die südöstliche und südwestliche Grenze des Grundstückes 110/2,
- die südliche Begrenzung der Straße „Am Fort Gonsenheim“,

im Osten durch

- die östliche Grenze des Flurstücks 54/1,
- die westliche Grenze des Taubertsbergbades, Grundstück 47/38,
- die Verlängerung auf die östliche Grenze des Grundstückes 47/36,
- die Unterkante der vorhandenen Böschung der Straße „Am Fort Hauptstein“ folgend bis zur östlichen Grenze des Flurstücks 99/1,
- die nördliche Begrenzung der Straße „Am Fort Hauptstein“,
- die östliche Grenze des Flurstücks 46/1,

im Süden durch

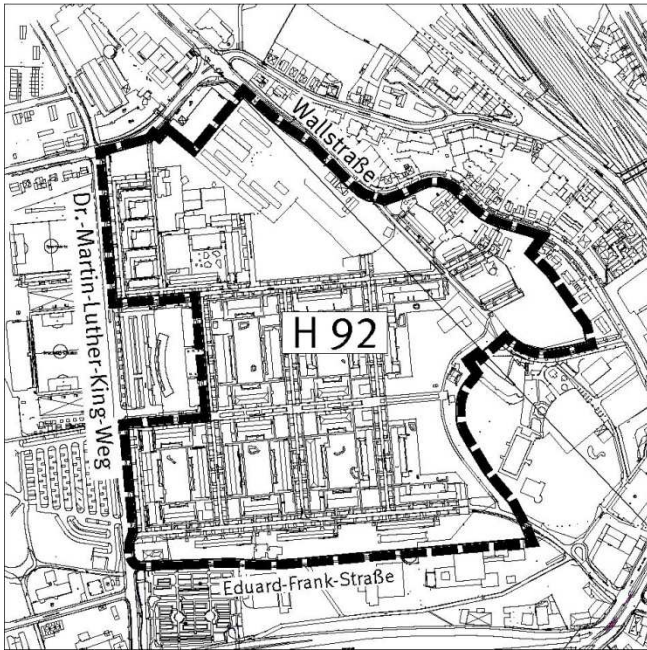
- die südliche Grenze des Grundstückes 54/1,
- die südliche Grenze des Grundstückes 71/3,
- die nördliche Begrenzung der Straße „Am Taubertsberg“,

im Westen durch

- die östliche Grenze des Dr.-Martin-Luther-King-Weges,
- die nördliche Grenze der John-F.-Kennedy-Straße,
- die westliche Grenze der Sophie-Cahn-Straße,
- die südliche Grenze der Fritz-Bockius-Straße



- den weiteren Verlauf der östlichen Grenze des Dr.-Martin-Luther-King-Weges



Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

Der Beschluss des Bebauungsplanes „MLK-Park (H 92)“ als Satzung wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der o. a. Bebauungsplan „H 92“ in Kraft.

Des Weiteren wird bekannt gemacht, dass mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes „MLK-Park (H 92)“ die für seinen Geltungsbereich erlassene Veränderungssperre „Satzung H 92-VS“ vom 03.03.2010 sowie ihre erste Verlängerung „Satzung H 92-VS/I“ vom 29.02.2012 und ihre zweite Verlängerung „Satzung H 92-VS/II“ vom 15.02.2013 außer Kraft treten.

Der Bebauungsplan „MLK-Park (H 92)“ sowie seine Begründung einschließlich des Umweltberichtes und die zusammenfassende Erklärung der Stadt Mainz im Sinne des § 10 Abs. 4 BauGB können bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, „Am 87er Denkmal“, 55131 Mainz, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Folgende Hinweise werden gegeben:

- A. Auf die Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften gemäß den Bestimmungen des § 214 BauGB wird hingewiesen.
- B. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Mainz) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

- C. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

- D. Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz oder auf Grund der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

oder

- b) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Buchstabe b geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mainz, 26.04.2013
Stadtverwaltung

Michael Ebling
Oberbürgermeister



ADD informiert: Keine Spendensammlungen durch die Vertriebs-GmbH Kistler Behinderten-Kunstmalerie-Verlag in Rheinland-Pfalz

Der Vertrieb von Kunstdruckkarten behinderter Maler im Rahmen von Haustürgeschäften in Rheinland-Pfalz führte zu einer sammlungsrechtlichen Überprüfung durch die ADD, da bei einer Verkaufsaktion im Landkreis Mainz-Bingen auch Spendendosen im Namen des „Hilfe für Deutsche in Not e.V.“ mitgeführt wurden. Weitere Anfragen liegen aus Frankenthal und dem Landkreis Bad Kreuznach vor.

Die **Vertriebs-GmbH Kistler Behinderten-Kunstmalerie-Verlag mit Sitz in Kamp-Lintfurt/Nordrhein-Westfalen** teilte der ADD nunmehr mit, dass es sich bei der Vertriebs GmbH Kistler um ein Wirtschaftsunternehmen, mitnichten um eine gemeinnützige GmbH handele. Deren wirtschaftlicher Zweck sei der Erwerb und die Weiterveräußerung der Kunstbilddrucke zu wirtschaftlichen Zwecken.

Sammlungstätigkeiten würden durch die Vertriebs GmbH Kistler nicht durchgeführt. Auch sei der Verein Hilfe für Deutsche in Not e.V. unbekannt. Zudem sei das Mitführen von Spendendosen nicht Teil der Tätigkeit der Vertriebs GmbH Kistler.

Sollte bei dem Vertrieb von Kunstdruckkarten der oben genannten GmbH in Rheinland-Pfalz dennoch der Eindruck eines Spendenaufrufes vermittelt oder bei dem Vertrieb durch die Handelsvertreter Spendendosen mitgeführt werden, bittet die ADD um sofortige Mitteilung.

**ALLGEMEINVERFÜGUNG
der Stadtverwaltung Mainz als örtliche
Ordnungsbehörde
zum Schutz vor Gefahren in Zusammenhang
mit dem Mitführen von Glasbehältnissen
am Sonntag, 28.04.2013 im Bereich des Mainzer
Rheinufers
aufgrund des Fußballspiels 1. FSV Mainz 05 gegen Ein-
tracht Frankfurt**

Aufgrund der §§ 1 und 9 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) in der Fassung vom 10.11.1993 (GVBl. 1993 S. 595), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20.12.2011 (GVBl. 2011 S. 427) erlässt die Stadtverwaltung Mainz – Rechts- und Ordnungsamt – folgende

Allgemeinverfügung

I.

Am Sonntag, 28.04.2013, in der Zeit von 11:00 Uhr 20:00 Uhr ist es untersagt, die folgenden Bereiche der Stadt Mainz mit Glasbehältnissen, d.h. mit allen Behältnissen die aus Glas hergestellt sind (z.B. Flaschen, Gläser, Krüge, Karaffen und Ähnliches) außerhalb von geschlossenen Räumen zu betreten und dort mit sich zu führen:

- a) Adenauerufer, inkl. Promenadenweg sowie angrenzende und eingeschlossene Grünanlagen und -flächen, bestehend aus folgenden Flurstücken der Gemarkung 3701:
 - Flur 26, Flurstück-Nr. 143, rheinabwärts ab der Theodor-Heuss-Brücke
 - Flur 25, Flurstück-Nr. 141/2
 - Flur 25, Flurstück-Nr. 140
 - Flur 26, Flurstück-Nr. 102/2
 - Flur 26, Flurstück-Nr. 101/3
 - Flur 26, Flurstück-Nr. 102/1
 - Flur 26, Flurstück-Nr. 105/1
 - Flur 26, Flurstück-Nr. 101/4 bis Höhe Kreuzung Kaiserstraße/Taunusstraße
- b) Peter-Altmeier-Allee, ab Höhe Schlosstor bis Übergang Rheinallee
(Gemarkung 3701, Flur 26, Flurstück-Nr. 106/1)
- c) Rheinallee, von Übergang Peter-Altmeier-Allee bis Kaiserstraße (Gemarkung 3701, Flur 26, Flurstück-Nr. 106/2)
- d) Kaiserstraße, zwischen Rheinallee und Adenauerufer (Gemarkung 3701, Flur 26, Flurstück-Nr. 107).

Das Verbot erstreckt sich auch auf Schiffsanlegestellen und, sofern vorhanden, auch auf die zu Straßen gehörenden Gehwege.

Der Geltungsbereich des Verbots (rot umrandeter Bereich) ist der anliegenden Karte (**Anlage 1**) zu entnehmen. Die Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

Ausgenommen von diesem Verbot ist das Mitführen von Glasbehältnissen durch Getränkeliieferanten sowie durch Personen, welche die Glasbehältnisse offensichtlich und ausschließlich zur häuslichen Verwendung mit sich führen.



Mitführverbote anderer Gegenstände aufgrund spezialgesetzlicher Vorschriften (z.B. Waffengesetz) bleiben durch diese Verfügung unberührt.

II.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1577) geändert worden ist, wird die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung im öffentlichen Interesse angeordnet.

III.

Im Falle der Zuwiderhandlung gegen das Verbot zu I. wird hiermit die Anwendung unmittelbaren Zwangs in der Form der Wegnahme der gem. Ziffer I verbotenen Gegenstände angedroht.

IV.

Diese Verfügung und ihre Begründung können bei der Stadtverwaltung Mainz, Rechts- und Ordnungsamt, Stadthaus (Kreyßig-Flügel), Zimmer 209a, Kaiserstr. 3-5, 55116 Mainz zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tage als bekannt gegeben (§ 1 LVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 3 u. 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Mainz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Nachtbriefkästen befinden sich am Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1, 55116 Mainz und am Stadthaus – Lauterenflügel, Kaiserstr. 3-5, 55116 Mainz.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Die E-Mail ist an die Adresse stv-mainz@poststelle.rlp.de zu senden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, welche im Internet unter www.mainz.de (dort: Rathaus – Ämter/Betriebe/Dienstleistungen – Virtuelle Poststelle) aufgeführt sind.

Mainz, den 19.04.2013

gez.

Goldmann

Impressum Amtsblatt

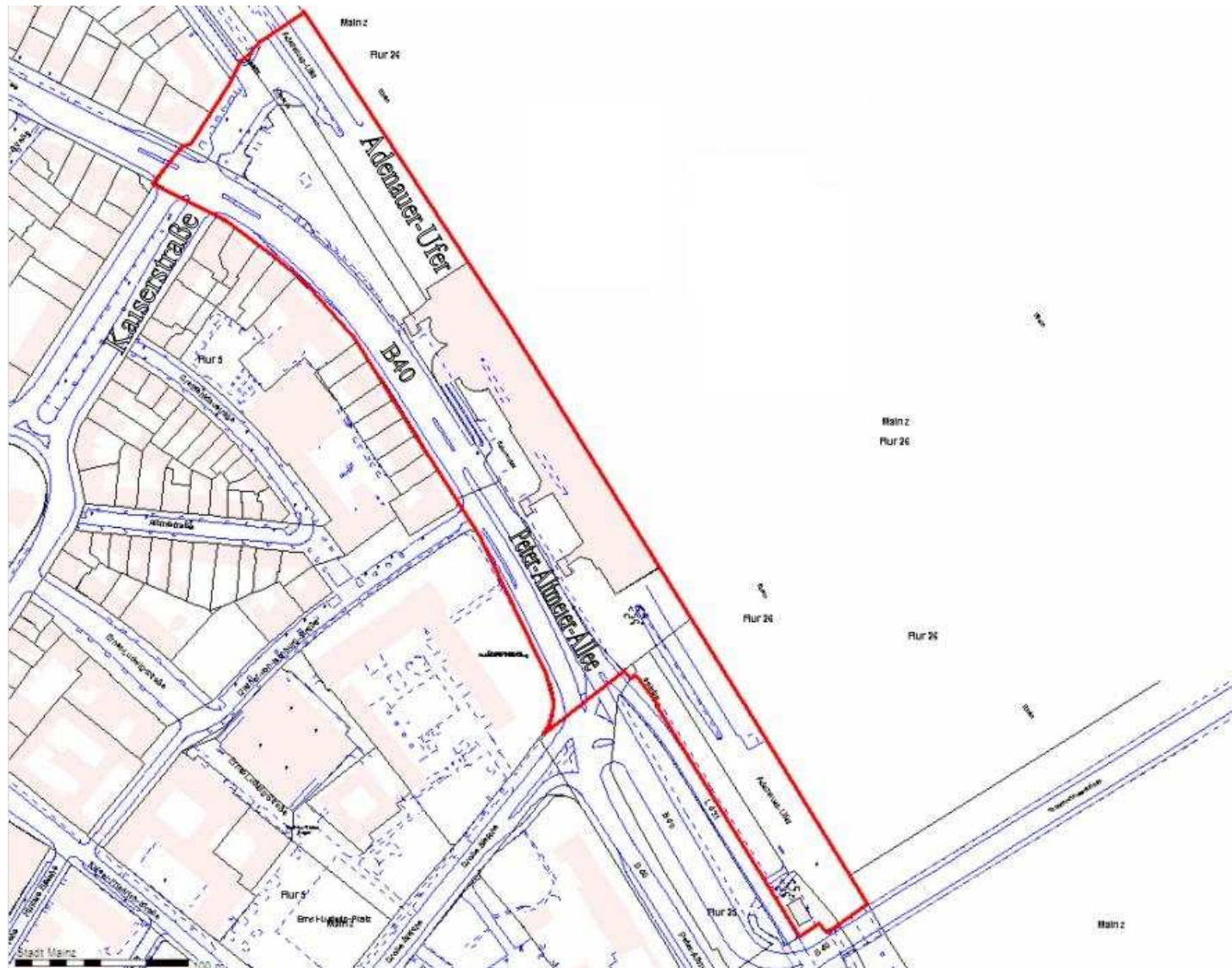
Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt
Abteilung Pressestelle | Kommunikation
Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1
55116 Mainz
Telefon 06131/ 12-2221
Telefax 06131/ 12-3383
pressestelle@stadt.mainz.de

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Bei Bedarf wird eine zusätzliche Ausgabe aufgelegt. Hauptdistributor des Amtsblattes ist die Internetplattform www.mainz.de. Dort kann über eine Newsletterfunktion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die Adresse www.mainz.de/amtsblatt.

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Rathaus und im Stadthaus zur kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürgerinnen und Bürger, die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amtsblatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.



Anlage 1





Stellenausschreibungen

Wir suchen für **unser Amt für Projektentwicklung und Bauen** eine / einen

Planerin / Planer
Kennziffer 65/1

Aufgaben u.a.:

- Erarbeitung von Planungen für Bauvorhaben gemäß HOAI § 33 Objektplanung Phasen 1-5:
 - Grundlagenermittlung
 - Vorentwurf
 - Entwurf
 - Bauantrag
 - Werkplanung
- Erarbeitung von Studien und Gutachten im Zuge von Projektentwicklungen
- Koordinierung und Abstimmung der Projekte mit den Projektbeteiligten
- Ausarbeitung von Antragsunterlagen im Zuschuss- und Genehmigungsverfahren der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, bzw. der zuständigen Ministerien
- Bearbeitung des entsprechenden Schriftverkehrs und der zugehörigen Sachbearbeitung

Wir erwarten:

- abgeschlossenes Studium der Fachrichtung Architektur oder Hochbau im Diplom- oder Bachelorstudiengang
- Erfahrung und fundierte Kenntnisse im Bereich der Leistungsphasen analog HOAI § 33 (alle Leistungsphasen, insbesondere Phasen 1-5)
- Sicherheit in der EDV-Anwendung
- mehrjährige Berufserfahrung im Architekturwesen
- Kenntnisse der einschlägigen DIN-Normen
- hohes Maß an Teamfähigkeit, Motivation, Einsatzbereitschaft

Entgeltgruppe 11 TVöD

Wir begrüßen besonders Bewerbungen von Frauen, da wir im Rahmen unseres Frauenförderplanes bestrebt sind, den Frauenanteil auf dieser Funktionsebene zu erhöhen. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen.

Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits „berufundfamilie“ als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 12. Mai 2013 unter Angabe der Kennziffer 65/1 an:

Landeshauptstadt Mainz
Hauptamt
Postfach 38 20 / 55028 Mainz
E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de

Wir suchen für **unser Jobcenter Mainz** eine / einen

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter Widerspruch im Bereich SGB II
Kennziffer JC/3

Aufgaben u.a.:

- Bearbeitung von Widerspruchsangelegenheiten und Klagen nach dem SGG im Rechtskreis SGB II
- Vertretung vor den Sozialgerichten
- Beratung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Rahmen der Rechtsanwendung

Wir erwarten:

- Befähigung für das Statusamt A 11 LBesO der Fachrichtung Verwaltung und Finanzen bzw. abgeschlossene Verwaltungsprüfung II
- fundierte Kenntnisse der relevanten Rechtsgrundlagen und der im Aufgabenbereich verwendeten Produkte, Programme und Verfahren sind wünschenswert
- Grundkenntnisse der relevanten Abschnitte des SGB III
- fundierte Kenntnisse MS-Office und relevanter IT-Fachanwendungen
- selbstständige, eigenverantwortliche Arbeitsweise
- Durchsetzungsvermögen
- Teamfähigkeit

Besoldungsgruppe A 11 LBesO bzw. Entgeltgruppe 10 TVöD

Wir begrüßen besonders Bewerbungen von Frauen, da wir im Rahmen unseres Frauenförderplanes bestrebt sind, den Frauenanteil auf dieser Funktionsebene zu erhöhen. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen.

Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits "berufundfamilie" als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 12. Mai 2013 unter Angabe der Kennziffer JC/3 an:

Landeshauptstadt Mainz
Hauptamt
Postfach 38 20 / 55028 Mainz
E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de